

## Altersspanne der Kinder- und Jugendbeteiligung nach §18 a BbgKVerf

### I. Brandenburger Landesverfassung:

*„Kindern und Jugendlichen ist durch Gesetz eine Rechtsstellung einzuräumen, die ihrer wachsenden Einsichtsfähigkeit durch die Anerkennung zunehmender Selbständigkeit gerecht wird.“ (Art. 27 Abs. 4 BbgLVerf)*

### II. Brandenburger Kommunalverfassung:

*„Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.“ (§18a Abs. 1 BbgKVerf)*

### III. Ministerium des Inneren und für Kommunales:

*„§ 18a Abs. 1 BbgKVerf ist seinem Wortlaut nach weit auszulegen.“ (Rundschreiben zum Ersten Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und sich daraus ergebender kommunaler Anpassungsbedarf“ vom 03. August 2018, Punkt 3 Seite 7)*

### IV. „Dombert“-Rechtsgutachten:

*„Wie ist die Altersspanne der Zielgruppe des § 18a BbgKVerf? Vgl. SGB VIII bzw. JGG: Unterscheidung der Altersgruppen, u.a. junge Volljährige*

*Die Zielgruppen des § 18a BbgKVerf sind Kinder und Jugendliche in einer Altersspanne von 7 bis 27 Jahren, wobei die Altersspanne in Abhängigkeit von der jeweiligen Beteiligungsstruktur variieren kann.*

*aa) Nach dem Wortlaut des § 18a BbgKVerf sind „Kindern und Jugendlichen“ in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte zu gewähren. Unmittelbar aus der BbgKVerf ergibt sich nicht, welche konkrete Altersgruppe von der Regelung umfasst ist.*

*bb) Wie bereits unter den Ausführungen zum geschützten Personenkreis aufgeführt, sind für die Ermittlung der Altersspanne der Zielgruppe des § 18a BbgKVerf die gesetzlichen Bestimmungen aus dem SGB VIII über Kinder und Jugendliche heranzuziehen.*

*So ist nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 Nr. 1, 2 SGB VIII derjenige Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist und Jugendlicher derjenige, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Für junge Volljährige, die nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben, aber noch keine 27 Jahre alt sind, kann der § 18a BbgKVerf ebenfalls gelten. So ist etwa in der Stadt Senftenberg ein Kinder- und Jugendparlament gebildet worden, an dem Kinder und Jugendliche in einem Alter von 12 bis 25 Jahren aktive (und passiv) teilnehmen können.*

cc) Zwar sieht das Gesetz in § 18a BbgKVerf keine ‚Untergrenze‘ bei der Altersspanne vor, allerdings ist es im Einzelfall mit Blick darauf, dass die Möglichkeit der eigenen Meinungsbildung in der Regel erst ab sieben Jahren beginnt und eine effektive Beteiligung zu gewährleisten ist, sinnvoll, eine altersgemäße Untergrenze für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an den kommunalpolitischen Gemeindeangelegenheiten zu bestimmen, der etwa in einem Entwicklungsstand zum Beginn der allgemeinen Schulpflicht – und damit einzelfallabhängig zwischen sechs bzw. sieben Jahren variiert.“ (Gutachten zum § 18a BbgKVerf von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Dr. Dominik Lück und Rechtsanwältin Dr. Beate Schulte zu Sodingen, Kanzlei Dombert Rechtsanwälte Part mbH im April 2019, S. 24 f.)

#### V. Fachgespräch

„Beteiligungsalter: Es wird zum Beispiel nicht geregelt, welches Alter die zu beteiligenden Kinder und Jugendlichen haben sollten. Das ist auch nicht nötig: Für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gibt es verschiedene plausible Grenzen. Im Allgemeinen wird empfohlen, sich dabei gesetzlichen Regelungen zu orientieren. Nach BGB (§ 106) sind Kinder bereits ab dem vollendeten siebten Lebensjahr beschränkt geschäftsfähig. Das KJHG wiederum versteht unter „Jugendlichen“ junge Menschen unter 18 Jahren, bezieht aber die unter 27-Jährigen in das Leistungsspektrum ein. An diesem eher weit gefassten Altersspektrum orientieren sich schon jetzt viele Kommunen. Prinzipiell sollte sich das Altersspektrum nach den Zielen und Arbeitsformen des Beteiligungsprozesses richten. Kita-Kinder z.B. sind im Jugendhilfeausschuss fehlplatziert, können aber durchaus mitbestimmen, wenn es um die Auswahl von Spielgeräten für einen Spielplatz geht. Es gibt keinerlei Verpflichtung, in der Hauptsatzung ein Altersspektrum festzulegen. Tatsächlich beziehen manche Satzungen auch unter 7-Jährige ausdrücklich mit ein. Einen individuellen Rechtsanspruch geltend machen - also klagen - können Kinder erst ab sieben Jahren. Beteiligung selbst aber kann - je nach Zusammenhang und Nutzungsinteresse - auch Jüngeren offenstehen. Während bei der Spielplatzgestaltung also vor allem kleinere Kinder ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt werden sollte, sollten Jugendparlamente eher älteren offenstehen. Grundsätzlich aber gilt, dass Kindern möglichst früh Mitbestimmungsrecht eingeräumt werden, damit sie sich damit vertraut machen können.“ (Protokollauszug Fachgespräch Kompetenzzentrum Kinder- und Jugendbeteiligung Brandenburg mit Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Dr. Dominik Lück und Rechtsanwältin Dr. Beate Schulte zu Sodingen, Kanzlei Dombert Rechtsanwälte Part mbH am 29.05.2019)

#### VI. Auszug aus dem parlamentarischen Verfahren zur Einführung des § 18a BbgKVerf (Bewusster Verzicht auf eine Altersuntergrenze):

„Das betrifft (...) die Streichung jener Formulierung, die für zusätzliche Unklarheit gesorgt hatte, weil die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an deren wachsende Einsichtsfähigkeit geknüpft werden sollte. (...) Und ich füge hinzu: Diese Änderung ist auch richtig so. (Abgeordneter Kurth, SPD – S. 6754 v. 29.06.2018)“

Der § 18a BbgKVerf wurde danach fraktionsübergreifend und einstimmig (bei Enthaltung der AfD) verabschiedet.

### **Abschließende Bewertung:**

Aus den oben aufgeführten Unterlagen lassen sich folgende Aussagen ableiten:

- Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte nach § 18a BbgKVerf gelten für alle Kinder und Jugendlichen im Alter von 0-27 Jahren und sind weit auszulegen.
- Die Kernzielgruppe des § 18a BbgKVerf umfasst im Wesentlichen die Altersspanne 6-18 Jahre.
- Formen und Methoden der Beteiligung sollten nach Zielgruppe und Beteiligungsgegenstand variieren und vielfältig sein. Kinder lassen sich beispielsweise gut einrichtungsbezogen (Kita, Hort, ...), strukturell (über Konzepte und durch Interessenvertretung, ...) und projektbezogen (Einrichtungsgestaltung, Spielplatzbau, ...) beteiligen. Darüber hinaus sollte durch die Öffnung der oft schon guten Beteiligung von Kindern in der Kita für kommunale Themen, die Öffnung der Einrichtungen in den Sozialraum und die Sicherstellung des Erhalts von Beteiligungs- und Selbstwirksamkeitserfahrungen beim Übergang von der Kita in die Grundschule, dafür gesorgt werden, dass Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte kontinuierlich und wirksam umgesetzt werden können. Im Sinne der politischen Intention, dass Beteiligung dazu beiträgt, junge Menschen langfristig an ihre Kommune zu binden und sie zum Engagement für ihre Kommunen zu motivieren, ist es sinnvoll, darüber nachzudenken, wie Beteiligung und Mitwirkung (über die allgemeinen Möglichkeiten der Einwohnerbeteiligung hinaus) auch für junge Erwachsene im besonderen Maße erfolgen kann, um ebenso wie am Übergang zwischen Kita und Grundschule Beteiligungserfahrungen zu bewahren, auch wenn junge Menschen nach Ausbildung oder Studium in ihre Kommunen zurückkehren (sollen).
- Die unterschiedlichen kommunalen Beteiligungsansätze und -methoden lassen sich gut in einem ganzheitlichen kommunalen Beteiligungskonzept darstellen, mit Zielen versehen und so überprüfen und fortschreiben.